

<i>SRL-Nummer</i>	652
<i>Titel</i>	Gesetz betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892
<i>Abkürzung</i>	
<i>Datum</i>	28. Juli 1919
<i>Inkrafttreten</i>	27. September 1919
<i>Fundstelle</i>	G X 266
<i>Änderungen</i>	 Tabelle (22KB)
<i>Rechtstext</i>	 HTML  PDF (103KB)

Tabelle der Änderungen des Gesetzes betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892, vom 28. Juli 1919 (G X 266)

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Band/Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	G über die direkten Staats- und Gemeinde-steuern	27. 5. 46	K 1946 545	G XIII 243	§§ 1–19, 39–43, Zwischentitel vor §§ 1, 8, 11, 13, 19, 39, 40	aufgehoben
2.	G über die Grundstück-gewinnsteuer	31. 10. 61	K 1961 737	G XVI 186	§§ 20–32, Zwischentitel vor § 20	aufgehoben
3.	VRG	3. 7. 72	K 1972 1115	G XVIII 193, Anhang	§ 38, Zwischentitel vor § 38	geändert
4.	Steuergesetz, Änderung	13. 9. 04	K 2004 2397	G 2004 513	§ 34	geändert
5.	Änderung	19. 3. 07	K 2007 740	G 2007 108	§ 38	geändert

SRL Nr. 652

**Gesetz
betreffend die teilweise Abänderung
des Steuergesetzes vom 30. November 1892**

vom 28. Juli 1919*

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

auf den Vorschlag des Regierungsrates¹ und das Gutachten einer Kommission,
beschliesst:

...²

§§ 1–19³

B. Indirekte Steuern für die Einwohnergemeinden

...⁴

§§ 20–32⁵

* G X 266

¹ GR 1918 38

² Die Zwischentitel vor den §§ 1, 8, 11, 13, und 19 wurden aufgehoben durch G über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 27. Mai 1946, in Kraft seit dem 1. Januar 1947 (G XIII 243).

³ Aufgehoben durch G über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 27. Mai 1946, in Kraft seit dem 1. Januar 1947 (G XIII 243).

⁴ Aufgehoben durch G über die Grundstückgewinnsteuer vom 31. Oktober 1961, in Kraft seit dem 1. Januar 1962 (G XVI 186).

II. Erbschaftssteuer

§ 33⁶

Die Einwohnergemeinden können beschliessen, von dem Vermögen, das an die Nachkommen des Erblassers gelangt, eine Erbschaftssteuer zu beziehen.

§ 34

Für den Bezug dieser Erbschaftssteuer sind folgende Grundsätze massgebend:

1. Die ordentliche Steuer darf 1% des ererbten Betrages nicht übersteigen.
2. Wenn einzelne Erben mehr als Fr. 10 000.– erhalten, so können die Zuschläge des § 5 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuern vom 27. Mai 1908⁷ zur Anwendung gebracht werden.
3. Erbteile, Vermächnisse und Schenkungen, die den Betrag von Fr. 100 000.– nicht übersteigen, sind steuerfrei.⁸
4. Im weitern finden die Bestimmungen des genannten Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuern auch auf die Gemeindeerbschaftssteuer sinngemässe Anwendung.

§ 35

¹ Der § 11 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuern vom 27. Mai 1908⁹ soll lauten:
Von der Entrichtung der Erbschaftssteuer sind befreit:

- a. Vermächnisse und Schenkungen zu öffentlichen, gemeinnützigen, kirchlichen und Armenzwecken.
- b. Vermächnisse, Schenkungen, Nutzniessungen und Leibrenten von Dienstherrschaften zugunsten ihrer Dienstboten und von Arbeitgebern zugunsten ihrer Arbeitnehmer, soweit sie den Kapitalwert von Fr. 2000.– nicht übersteigen. Der diese Summe übersteigende Betrag ist mit 6% erbschaftssteuerpflichtig.
- c. Vermächnisse und Schenkungen an Unfall-, Kranken- und Pensionskassen.
- d. Erbteile, Vermächnisse und Schenkungen, welche den Betrag von Fr. 1000.– nicht übersteigen, sofern der Bedachte nicht ein Vermögen von über Fr. 10 000.– oder einen Erwerb von über Fr. 4000.– versteuert.

² Vermächnisse und Schenkungen seitens eines Vaters an sein uneheliches Kind, das ihm gegenüber kein gesetzliches Erbrecht besitzt, sowie Vermächnisse und Schenkun-

⁵ Aufgehoben durch G über die Grundstückgewinnsteuer vom 31. Oktober 1961, in Kraft seit dem 1. Januar 1962 (G XVI 186).

⁶ Gemäss § 183 Ziff. 3 des G über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 27. Mai 1946, in Kraft seit dem 1. Januar 1947 (G XIII 243), besteht für die §§ 33–38 keine Steuerpflicht des Staates gegenüber den Gemeinden.

⁷ SRL Nr. 630

⁸ Fassung gemäss Änderung des Steuergesetzes vom 13. September 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 513).

⁹ SRL Nr. 630

gen der Grosseltern an einen unehelichen Enkel, welcher ihnen gegenüber kein Erbrecht besitzt, unterliegen, soweit sie Fr. 1000.– übersteigen, einer Erbschaftssteuer von 2%.

III. Lustbarkeitssteuern

§ 36

¹ Die Gemeinden können beschliessen, von den Eintrittsgeldern für öffentliche Lustbarkeiten (Theater, Lichtspiele, Zirkus, Konzerte, Tanzanlässe usw.) eine besondere Steuer zu beziehen.

² Die Steuer darf 10% des Eintrittspreises nicht übersteigen, muss aber mindestens 10 Rappen für die Vorstellung betragen.

IV. Aufsicht des Regierungsrates

§ 37

Die zur Einführung dieser Steuern gefassten Gemeindebeschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat.

V. Veranlagung und Rechtsmittel¹⁰

§ 38¹¹

¹ Die Lustbarkeitssteuern veranlagt die Gemeinde. Gegen ihren Veranlagungsentscheid ist die Einsprache und gegen ihren Einspracheentscheid die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.¹²

² Die Gemeinde kann die Veranlagung der Lustbarkeitssteuern einer Verwaltungsstelle übertragen. Mehrere Gemeinden können eine gemeinsame Verwaltungsstelle bezeichnen. Sofern dieses Gesetz und die rechtsetzenden Erlasse der Gemeinde nichts anderes regeln, ist die für die Lustbarkeitssteuern zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.¹³

³ Dem Verwaltungsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu.

¹⁰ Fassung gemäss VRG vom 3. Juli 1972, in Kraft seit dem 1. Juni 1973 (SRL Nr. 40).

¹¹ Fassung gemäss VRG vom 3. Juli 1972, in Kraft seit dem 1. Juni 1973 (SRL Nr. 40).

¹² Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

¹³ Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 108).

⁴ Die Rechtsmittelfristen betragen 30 Tage.

...¹⁴

§ 39¹⁵

...¹⁶

§§ 40–43¹⁷

Luzern, 28. Juli 1919

Namens des Grossen Rates

Der Vizepräsident: Felber

Die Sekretäre: Xaver Brunner, Andr. Zimmermann

¹⁴ Aufgehoben durch G über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 27. Mai 1946, in Kraft seit dem 1. Januar 1947 (G XIII 243).

¹⁵ Aufgehoben durch G über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 27. Mai 1946, in Kraft seit dem 1. Januar 1947 (G XIII 243).

¹⁶ Aufgehoben durch G über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 27. Mai 1946, in Kraft seit dem 1. Januar 1947 (G XIII 243).

¹⁷ Aufgehoben durch G über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 27. Mai 1946, in Kraft seit dem 1. Januar 1947 (G XIII 243).